

VEREIN BIBLIOTHEK BISCHOFZELL STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Bibliothek Bischofszell**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bischofszell.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

Name und Sitz

Unabhängigkeit

Art. 2 Zweck des Vereins

Ihr Zweck ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung als sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie übernimmt Aufgaben, die im Rahmen des Bedürfnisses diesem Zwecke nachkommen.

Zweck

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Politischen Gemeinden und die Volksschulgemeinde Bischofszell gelten als Träger. Die katholische und reformierte Kirchgemeinden sowie die Bischofszeller Nahrungsmittel AG gelten als Gönner.
Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek oder bei einem Vorstandmitglied.

Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft endet mit

- dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- dem Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- dem Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn das Aktivmitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört und nachdem das Aktivmitglied angehört worden ist;
- automatisch mit der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Beginn und Ende

Träger verpflichten sich, einen substanziellen Beitrag an die Finanzierung des Vereins zu leisten. Die Dauer der Mitgliedschaft entspricht den Kalenderjahren, für die der substanzielle Beitrag geleistet wird.

Trägerschaft

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Träger, die Benutzergebühren, die Beiträge der Mitglieder, Einnahmen aus der Ausleihe sowie über Erträge und freiwillige Zuwendungen aller Art.

Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 5 Organe

Die Organe der Bibliothek Bischofszell sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Bibliotheksleitung

Organe

**Art. 6
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Revisoren;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie des Budgets;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Organisation und
Beschlussfähigkeit
Beschlussfassung

Befugnisse

**Art. 7
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Stadt Bischofszell und die Volksschulgemeine Bischofszell delegieren je einen Vertreter. Die Bibliotheksleitung gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, selbst.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Anstellung und Kündigung der Bibliotheksleitung (operative Führungskraft) sowie des weiteren Personals auf Antrag der Bibliotheksleitung;
- e) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Bibliotheksleitung und des Personals;
- f) Erlass von Reglementen und Tarifen;
- g) Erlass des Stellenplans und der Stellenbeschreibungen;
- h) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel;
- i) Sicherstellen der Rechnungsführung;
- j) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Zusammensetzung
Konstituierung

Beschlussfassung

Zuständigkeit

Amtsdauer

**Art. 8
Bibliotheksleitung**

Der Bibliotheksleitung obliegt:

- a) die fachliche und operative Führung der Stadtbibliothek;
- b) das Erstellen einer Benutzerordnung;
- c) die Anschaffung von Büchern, Nonbooks und Bibliotheksmaterial;
- d) die Lösung technischer Fragen des Bibliotheksbetriebes;
- e) die Wartung der Bibliothek

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 9
Revision:**

2 Revisoren prüfen die Jahresrechnung.

Revision

**Art. 10
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**Art. 11
Statutenänderung**

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Antrag und Wortlaut der Statutenänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Quorum

**Art. 12
Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschlussfassung der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.
Bei Auflösung des Vereins kommt der Stadt Bischofszell und der Volksschulgemeinde Bischofszell das Vereinsvermögen je zur Hälfte zu.

Vereinsauflösung

**Art. 13
Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 1981 und treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2012 in Kraft.

9220 Bischofszell, 9. Mai 2012

Die Präsidentin
Elisabeth Geisser

Die Aktuarin
Elvira Meier